



Definitiver Abbruch des integrierten Studienganges – Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfen

1. Mobilitätsbeihilfen

Gemäß den Finanzierungsrichtlinien der Deutsch-Französischen Hochschule (nachfolgend DFH) werden Mobilitätsbeihilfen zur Finanzierung des Auslandsaufenthaltes der Studierenden im Partnerland gewährt.

Diese Zuwendungen sind den Studierenden vorbehalten, die sich ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben haben und für die die Heimathochschule eine Mobilitätsbeihilfe beantragt hat. Sie sind mit dem Erhalt des Doppeldiploms verbunden.

2. Pflichten der Studierenden

Mit Einschreibung an der DFH verpflichten sich die Studierenden:

- zur Teilnahme am gesamten Studienprogramm bis einschließlich der in der Studien- und Prüfungsordnung der beiden Partnerhochschulen vorgesehenen Abschlussprüfungen;
- zur Fortführung des Studiums an der Partnerhochschule im Rahmen des Studienganges und während der gesamten Förderdauer zur Teilnahme an allen vorgesehenen Prüfungen;
- im Falle eines Studienabbruchs die Heimathochschule und die DFH umgehend zu informieren.

Die Studierenden haben zur Kenntnis genommen, dass die Mobilitätsbeihilfen bei Nichteinhaltung der genannten Pflichten teilweise oder vollständig zurückgefordert werden können.

3. Wann gilt ein Studium als abgebrochen?

Ein Abbruch des Studiums liegt vor, wenn der/die Studierende den Studiengang ohne Erhalt des Doppeldiploms beendet, das heißt, wenn er/sie nicht am gesamten Studienprogramm und/oder an Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen teilnimmt oder wenn er/sie den Studiengang und/oder die Hochschule wechselt.

4. In welchen Fällen wird die Mobilitätsbeihilfe nach einem Studienabbruch zurückgefordert?

In den folgenden Fällen wird die Mobilitätsbeihilfe beispielsweise zurückgefordert:

- der Studierende beschließt, den Studiengang aus persönlichen Gründen abzubrechen;
- der Studierende beschließt, das Studienfach, den Studiengang oder die Hochschule zu wechseln;
- der Studierende hat nicht am gesamten Studienprogramm teilgenommen;
- der Studierende verliert den Prüfungsanspruch aus eigenem Verschulden oder hat nicht an den Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen teilgenommen;
- der Studienabbruch erfolgt nach Nicht-Bestehen von Prüfungen, obgleich die Studienordnung eine Wiederholung der Prüfung erlaubt.

Es handelt sich hierbei um eine unvollständige Auflistung von Fallbeispielen.

Stand: 02/2012

5. Ausnahmeregelung

I. Allgemein

Entsprechend Artikel 14 der Haushaltsrichtlinien der DFH kann der Präsident einerseits eine Forderung aussetzen und andererseits nach Information des Hochschulrates die Rückerstattung niederschlagen oder einen Schuldenerlass beschließen.

Der Studierende kann einen diesbezüglich begründeten Antrag an das Präsidium der DFH stellen.

Dem Antrag ist ein Unterstützungsschreiben des Programmbeauftragten sowie gegebenenfalls ein ärztliches Attest beizufügen.

Es besteht kein Anrecht auf Ausnahmeregelung von der Rückzahlungspflicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Abbruch des Studiums vor der Auslandsphase im Partnerland

Ein Studienabbruch vor der Auslandsphase im Partnerland hat keine finanziellen Folgen für den Studierenden gegenüber der DFH, sofern dieser keine Mobilitätsbeihilfe erhalten hat.

III. Nicht-Bestehen von Prüfungen / Wiederholung von Prüfungen

Wird das Studium nicht fortgeführt, weil der Studierende Prüfungen, deren Wiederholung unzulässig ist, nicht bestanden hat, so muss die Mobilitätsbeihilfe nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt aber nicht, wenn der Studierende aus eigenem Verschulden den Prüfungsanspruch verliert, beispielweise wegen unentschuldigtem Fehlen am Prüftag oder nicht-Abgabe der Abschlussarbeit. Der Verlust des Prüfungsanspruchs muss vom Prüfungsamt bescheinigt werden. Wenn der Studierende die Möglichkeit hat zu wiederholen, sie aber nicht in Anspruch nimmt, bricht er das Studium ab und die Mobilitätsbeihilfe muss zurückgezahlt werden.

IV. Abbruch aus gesundheitlichen Gründen

Bricht der Studierende das Studium aus gesundheitlichen Gründen ab, muss dieser Grund ausdrücklich im Abbruchformular angegeben werden. Der Studierende kann einen Antrag auf Erlass an das Präsidium der DFH stellen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen. Das Attest muss mit der Unterschrift und dem Stempel des Arztes versehen sein.

6. Sonderfall des Studiengangwechsels

I. Wechsel von einem DFH-geförderten Studiengang in einen anderen DFH-geförderten oder in einen nicht-geförderten Studiengang

Ein solcher Wechsel ist nicht möglich.

Der Studiengangwechsel ist erst möglich, wenn der Studierende das Doppeldiplom des Studiengangs, in den er sich eingeschrieben hat, erhalten hat (z.B. ein binationaler Bachelor).

Wenn der Studierende seine Auslandsphase im Partnerland bereits begonnen und aufgrund dessen die Mobilitätsbeihilfe der DFH bereits erhalten hat, muss er die gesamte Summe der erhaltenen Mobilitätsbeihilfe zurückzahlen.

II. Wechsel im Rahmen desselben Studiengangs aufgrund einer Umstrukturierung

Ein derartiger Wechsel ist möglich. Grundsätzlich können die Studierenden wählen, ob sie ihr Studium gemäß der alten Studienordnung (bspw. Abschluss mit Diplom-Ingenieur) beenden oder ob sie in den neuen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor oder Master wechseln.

Stand: 02/2012

III. Studiengangwechsel, wenn dieselbe Hochschule verschiedene Partnerhochschulen hat

Es handelt sich hierbei um verschiedene Studiengänge. Ein solcher Wechsel kann nur akzeptiert werden, wenn alle betroffenen Hochschulen damit einverstanden sind und wenn der Studierende sicher sein kann, dass sein Studium dadurch nicht verlängert wird. Im Falle einer Studienverlängerung wird die DFH keine weitere finanzielle Förderung übernehmen.

7. Verpflichtung der Heimathochschule

a) Information der DFH

Bei Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages hat sich die Hochschule dazu verpflichtet, die DFH unverzüglich über einen Studienabbruch eines Studierenden zu unterrichten.

Die Heimathochschule hat die DFH unverzüglich schriftlich durch Rücksendung des Formulars „Formular_Hochschule_Studienabbruch_DFH“ zu informieren.

Der/die Studierende muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass er/sie das Formular "Formular_Student_Studienabbruch_DFH" an die DFH zurücksenden muss.

b) Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe

Bei einem Studienabbruch, der zur Folge hat, dass die Mobilitätsbeihilfe zurückgezahlt werden muss, hat sich die Hochschule verpflichtet, den **Gesamtbetrag** der an den Studierenden während seines Aufenthaltes im Partnerland gezahlten Mobilitätsbeihilfe¹ zurückzuzahlen.

Es liegt bei der Heimathochschule, eine vertragliche Regelung mit ihren Studierenden zu finden, durch die diese zur Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe an sie verpflichtet werden. Im Falle einer Weigerung des Studierenden, dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Hochschule entsprechende Schritte einzuleiten. Die Rückzahlung der ausstehenden Beträge durch die Hochschule an die DFH hat vollständig und innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

8. Information der DFH über die Entscheidung

Die DFH informiert die Heimathochschule gegebenenfalls über eine getroffene Ausnahmeregelung.

¹ Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamte während der Gesamtdauer des Aufenthaltes im Partnerland erhaltene Mobilitätsbeihilfe (u.U. also während mehrerer Studienjahre) und nicht nur auf den Betrag, der dem Studierenden bis zum Ende seines Aufenthaltes im Partnerland zugestanden hätte.